

(Minister Dr. Schnoor)

- (A) blik Frankreich, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich Belgien vorangegangen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat diesen Abkommen zugestimmt.

Obwohl das Land Nordrhein-Westfalen mit dem Königreich Dänemark keine gemeinsame Grenze besitzt und die gegenseitige Hilfe in erster Linie im grenznahen Gebiet geleistet wird, wird der Abschluß des Abkommens aus der Sicht des Katastrophenschutzes begrüßt, da sich die Hilfeleistung bei großen Katastrophen nicht nur auf die Grenzgemeinden und -kreise beschränken sollte, wie es normalerweise der Fall ist.

Die Landesregierung hat deshalb in der Kabinettsitzung am 8. April 1986 dem Abkommen zugestimmt und beschlossen, daß das Abkommen dem Landtag nach Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung zur Zustimmung zugeleitet wird.

Im Hinblick auf die Kündigungsvorschrift des Artikels 14 - das Abkommen kann erst nach Ablauf von fünf Jahren nach seinem Inkrafttreten gekündigt werden - ist für die Einverständniserklärung der Landesregierung die Zustimmung des Landtags erforderlich, weil hierdurch in das Mittelbewilligungsrecht des Landtags eingegriffen wird. Das Abkommen ist somit als Staatsvertrag im Sinne des Artikels 66 Satz 2 der Landesverfassung zu behandeln.

- (B) In der Praxis, meine Damen und Herren, glaube ich nicht, daß jemals Kosten für das Land entstehen werden; für die Gemeinden entstehen ohnehin keine Kosten. Für den Fall, daß im Einzelfall Kosten entstehen sollten, würden wir an den Landtag herantreten.

Ich bitte um Zustimmung zur Ratifizierung des Abkommens.

Vizepräsident Dr. Klose: Danke schön. - Ich frage, ob das Wort gewünscht wird. - Das ist nicht der Fall. Dann kann ich die Beratung schließen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Abkommens an den Hauptausschuß. Wer dieser Empfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenprobe! - Stimmenthaltung? - Es ist so beschlossen.

Meine Damen und Herren, ich rufe Punkt 7 (C) der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Einrichtung des Rechenzentrums der Finanzverwaltung als Landesoberbehörde

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/841
erste Lesung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird durch den Herrn Finanzminister einggebracht. Ich erteile Ihnen, Herr Dr. Posser, das Wort.

Dr. Posser, Finanzminister: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit Erlaß vom 20. Dezember 1962 wurde das Rechenzentrum der Finanzverwaltung als Einrichtung des Landes nach § 14 Landesorganisationsgesetz gegründet, um die in der Finanzverwaltung anfallenden Massenarbeiten durch den Einsatz automatischer Einrichtungen zeitnah bewältigen zu können.

In Anbetracht der Größe unseres Landes war die seinerzeit gewählte Organisationsform nicht nur geboten, sondern damals auch rechtlich unbedenklich, selbst wenn nach der früheren Fassung des Finanzverwaltungsgesetzes selbständige Rechenzentren als Landesfinanzbehörden nicht vorgesehen waren. Denn das Rechenzentrum führte zunächst ausschließlich reine Datenverarbeitung ohne Steuerverwaltungstätigkeit aus.

Im Laufe der Jahre hat das Rechenzentrum (D) aber neben der reinen Datenverarbeitung auch Steuerverwaltungstätigkeiten übernommen, soweit sie mit der Berechnung der Steuern zusammenhängen und vom Rechenzentrum kostengünstiger und schneller als von den einzelnen Finanzämtern ausgeführt werden können. So führt das Rechenzentrum heute zum Beispiel auch den Versand der Steuererklärungsvordrucke, der Lohnsteuerjahresausgleichsbescheide und der Mahnungen zur Zahlung rückständiger Steuern durch. Demnächst sollen auch Einkommensteuerbescheide zentral vom Rechenzentrum versandt werden.

Nach heute wohl herrschender Auslegung des Artikels 108 Grundgesetz, der die verfassungsrechtliche Grundlage der Finanzverwaltung bildet, dürfen Steuerverwaltungstätigkeiten nur noch von Landesfinanzbehörden ausgeführt werden, selbst wenn diese Tätigkeiten mit dem Einsatz automatischer Einrichtungen zusammenhängen.

Auf Veranlassung der Länder - es ist also nicht nur ein nordrhein-westfälisches Problem - hat deshalb der Bundesgesetzgeber durch das Steuerbereinigungsgesetz 1985 den

(Minister Dr. Posser)

- (A) § 2 Finanzverwaltungsgesetz dahin geändert, daß neben den schon bestehenden Landesfinanzbehörden, nämlich Finanzministerium, Oberfinanzdirektion und Finanzämtern, auch ein Rechenzentrum der Finanzverwaltung als Landesoberbehörde errichtet werden kann.

Um die Funktionsfähigkeit unseres Fachrechenzentrums zu erhalten und um die eingetretene Rechtsunsicherheit zu beseitigen, ist es notwendig, von der rechtlich vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen und das Rechenzentrum in eine Landesfinanzbehörde umzuwandeln. Den hierzu erforderlichen Gesetzentwurf legt die Landesregierung heute vor. Kosten sind mit der Umwandlung nicht verbunden.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Klose: Danke sehr. - Ich eröffne die Aussprache und darf fragen, wer das Wort wünscht. - Ich erteile Herrn Abg. Harms für die Fraktion der SPD das Wort.

Harms (SPD): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Errichtung des Rechenzentrums der Finanzverwaltung als Landesoberbehörde beendet einen rechtlichen Schwebzustand. Solange das Rechenzentrum der Finanzverwaltung ausschließlich datenverarbeitungstechnische Hilfsarbeiten, die sogenannten mechanischen Massengeschäfte, für die Finanzverwaltung zu erledigen hatte, reichte es nach der geltenden Rechtslage aus, das Rechenzentrum nach Landesorganisationsgesetz mit dem Status einer Einrichtung des Landes auszustatten. Dies geschah durch einen entsprechenden Organisationserlaß des Finanzministers vom 20. Dezember 1962.

(B)

Mittlerweile geht aber das Aufgabenfeld des Rechenzentrums weit über die Erledigung von datentechnischen Massenarbeiten für die Finanzverwaltung hinaus. In wachsendem Umfang werden von ihm Arbeiten wahrgenommen, die nicht mehr bloß mechanische Tätigkeiten sind, sondern durchaus materiell als Verwaltung von Steuern bewertet werden müssen. So verarbeitet es die von den Finanzämtern ermittelten steuererheblichen Daten, berechnet Steuern und Einheitswerte und erstellt die Steuerbescheide.

Nach gegebener Verfassungsrechtslage dürfen jedoch Steuerverwaltungstätigkeiten nur von solchen Institutionen wahrgenommen werden, die den Status einer Finanzbehörde haben. Dies schreibt auch Artikel 108 des Grundgesetzes vor.

Um diesem verfassungsrechtlichen Gebot gerecht werden zu können, sind nicht zuletzt

auf Initiative des Landes in das Steuerbereinigungsgesetz 1984 Änderungsvorschriften zum Finanzverwaltungsgesetz aufgenommen worden, die die rechtlichen Voraussetzungen für die Verleihung der Behördenqualität an das Rechenzentrum der Finanzverwaltung schaffen.

(C)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird nunmehr von dieser rechtlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht. Über die Verleihung der Behördenqualität hinaus wird gleichzeitig über die Einordnung des Rechenzentrums in die administrative Hierarchie der Finanzverwaltung entschieden.

Das Rechenzentrum der Finanzverwaltung nimmt Aufgaben auf allen Ebenen und für alle Zweige der Finanzverwaltung wahr. So gehören zu den Nutzern dieser Institution die Finanzverwaltung, darüber hinaus Landesministerien, Landtagsverwaltung, Bundes- und Landeskassen sowie Kommunalverwaltung und sogar Kirchen. Diese landesweite Zuständigkeit macht es erforderlich, dem Rechenzentrum den Status einer Landesoberbehörde zu verleihen.

Über die Zuständigkeitsgesichtspunkte hinaus sprechen auch Gründe der administrativen Zweckmäßigkeit für diese Entscheidung. Als Oberbehörde untersteht das Rechenzentrum unmittelbar dem Finanzministerium, so daß - und das ist sehr wichtig - jederzeit ein unmittelbarer Zugriff des Finanzministers gewährleistet ist. Dies scheint mir gerade im Hinblick auf die jüngst bekanntgewordenen Anwendungsschwierigkeiten nach der Kfz-Steuer-Reform, die nicht zuletzt auch nur schwer lösbare datentechnische Probleme mit sich gebracht hat, sinnvoll und unbedingt erforderlich zu sein.

(D)

Wer sich die Größe des Nutzerkreises und das weite Feld der Tätigkeit dieser neuen Landesoberbehörde vor Augen führt, müßte mit mir der Auffassung sein, daß die Bezeichnung "Rechenzentrum der Finanzverwaltung" ein äußerst bescheidener Name ist. In Wirklichkeit geht nämlich der Zuständigkeitsbereich weit über die Finanzverwaltung hinaus. Ich halte es daher für sinnvoll, in den weiteren Beratungen über eine wirklichkeitsnähere Namensgebung nachzudenken.

Trotz der bisherigen positiven Ausführungen zu dem Inhalt des Gesetzentwurfes möchte ich als Mitglied des Haushalts- und Finanzausschusses eine Sorge nicht verhehlen. Auch wenn im Vorspann des Gesetzentwurfs unter "Kosten" "keine" steht und in der Begründung ausgeführt wird, daß sich keine personellen Änderungen ergeben, habe ich

(Harms (SPD))

- (A) Zweifel, ob diese Aussage auch mittelfristig, beispielsweise für die Einstufung des Leiters dieser großen und bedeutenden Oberbehörde, aufrechterhalten werden kann.

Meine Damen und Herren, mit diesem Gesetzentwurf wird isoliert die administrative Seite des Einsatzes von Datenverarbeitung im Besteuerungsverfahren geklärt. Ob allerdings in dem gleichen Umfang alle Probleme im Spannungsverhältnis zwischen Verfahrensautomation und Bürgerinteressen gelöst sind, wage ich persönlich zu bezweifeln.

Ich glaube, daß die mit dem Einsatz von Datenverarbeitung notwendigerweise einhergehende Standardisierung und Formalisierung neue Rechtsschutzfragen aufwerfen müßte. Fragen nach der optimalen Rechtsschutzgewährung sowie einem maximalen Datenschutz sollten daher auch bei diesem Punkt für die Zukunft eine ständige Herausforderung sein, und sie sollten als solche auch von Parlament und Verwaltung begriffen werden. - Vielen Dank!

(Allgemeiner Beifall)

Vizepräsident Dr. Klose: Es spricht jetzt Herr Abg. Schauerer für die CDU-Fraktion; ich erteile ihm das Wort.

- (B) Schauerer (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Finanzminister hat uns in der entsprechenden Ausschußsitzung auf intensives Befragen zugesagt, daß es sich hier im wesentlichen um einen rechtstechnischen Nachvollzug handelt, der materiell nichts verändern soll. Wir glauben dies zur Zeit, werden jedoch die Glaubwürdigkeit dieser Aussage in der Zukunft sehr sorgfältig überprüfen.

Wir stimmen diesem Gesetz unter folgenden Vorbehalten zu - und diese Vorbehalte können wir nach dem machen, was Sie, Herr Finanzminister, uns im Ausschuß gesagt haben -:

1. daß wir dadurch keine neue Bürokratie bekommen;
2. daß es kein neues Personal erfordert;
3. daß tatsächlich keine Mehrkosten entstehen, auch nicht in Richtung Präsident - auch danach ist konkret gefragt worden; wir werden das überprüfen -;
4. daß es keine Verschlechterung für den Bürger bei der Abwicklung einzelner Steuersachverhalte gibt, weil eine neue Behörde eingeschaltet worden ist;

5. daß es keine - und das ist mir auch sehr wichtig - Politisierung dieser neuen Oberbehörde gibt. (C)

Wenn hier gesagt wird, der unmittelbare Zugriff der Landesregierung empfehle, eine Oberbehörde einzurichten und die Behörde nicht bei irgendeiner Oberfinanzdirektion oder gar bei einem der Finanzämter anzusiedeln, dann könnte das natürlich auch dem Versuch Tür und Tor öffnen, die Finanzbürokratie stärker zu politisieren. Das lehnen wir ab. Wenn das gemeint ist, kann man dem Gesetz nicht zustimmen. Wir haben bisher keinen Anlaß anzunehmen, daß so etwas beabsichtigt ist.

Aber wir werden, Herr Minister, genau diese Punkte sehr sorgfältig prüfen und stimmen zunächst einmal, Ihnen glaubend, dem jetzigen Gesetzgebungsvorhaben zu.

Vizepräsident Dr. Klose: Ich erteile jetzt Frau Abg. Larisika-Ulmke für die Fraktion der F.D.P. das Wort.

Frau Larisika-Ulmke (F.D.P.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Wesentliche über die Notwendigkeit der Einrichtung ist hier schon gesagt worden. Lassen Sie mich trotzdem zur Einrichtung des Rechenzentrums noch einige kritische Anmerkungen machen.

Sie wissen, daß die F.D.P. wie wohl keine andere Partei hier im Hause auf die Modernisierung von Wirtschaft und Verwaltung drängt, auf den Einsatz moderner Technologien. (D)

(Lachen bei der SPD)

- Nun warten Sie doch erst einmal!

Im Wettbewerb, auch im internationalen Wettbewerb, können nach unserer Auffassung nur solche Unternehmen bestehen, die die Chancen der Modernisierung nutzen. Das sollte auch für die Verwaltung gelten, nicht nur für diese, sondern für alle - wenn ich da auch den Herrn Innenminister ansprechen darf.

Der Trend beim Einsatz von Rechnern geht ganz eindeutig - und dies bereits seit Jahren - weg von der Einrichtung von Großrechenanlagen hin zum Einsatz erheblich kleinerer, aber ebenso leistungsstarker Rechner am Arbeitsplatz. Nach Auffassung der Freien Demokraten würde die Effizienz in der Steuerverwaltung gestärkt, wenn der einzelne Sachbearbeiter in jedem Finanzamt unmittelbaren Zugriff zu einem Rechner hätte.

(Frau Larisika-Ulmke (F.D.P.))

- (A) Vor diesem Hintergrund frage ich: Ist es dann nicht wider den Zeitgeist, ein landesweites Rechenzentrum zu etablieren bzw. seinen rechtlichen Status abzusichern? Hat sich die Landesregierung nicht durch den Ankauf von Großrechnern zu stark festgelegt, und fehlen dadurch nicht die Mittel für die eigentlich angezeigte Dezentralisierung?

Ich kann diese Probleme heute hier nur anreißen, möchte das auch in Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit hier nicht weiter erörtern; das können wir in den Ausschüssen tun.

Trotz der aufgeworfenen Fragen unterstützt die F.D.P. den Gesetzentwurf; denn auch wenn der Rechneinsatz in der Finanzverwaltung dezentralisiert werden sollte, müßte eine ganze Zahl wichtiger Aufgaben bei einer zentralen Instanz verbleiben. Das gilt in erster Linie für Programmentwicklung und Programmpflege. Daß steuerliche Programme nicht auseinanderlaufen dürfen, ist einsichtig. Das Rechenzentrum wird als Programmierinstanz bleiben. Eine Reihe von Aufgaben läßt sich weiter zentral kostengünstiger erledigen, zum Beispiel Versendung von Steuerbescheiden oder auch von Vordrucken.

Als bleibende dritte Aufgabe wird es auch bei der von der F.D.P. für notwendig gehaltenen Dezentralisierung eine zentrale Stelle geben müssen, bei der alle Steuerdaten zusammenfließen - schon wegen einer zeitnahen statistischen Auswertung.

- (B) Insbesondere im Hinblick auf diese bleibende Aufgabenstellung stimmt die F.D.P. der Umwandlung des Rechenzentrums der Finanzverwaltung in eine Landesoberbehörde grundsätzlich zu. Herr Minister, ich sage bewußt "grundsätzlich"; denn eines dürfte doch klar sein: Den Bürger im Lande Nordrhein-Westfalen interessiert das, worüber wir uns heute unterhalten, was wir beschließen werden, überhaupt nicht; den interessiert wirklich nur, ob er auch die Bescheide, die dann von den Behörden kommen, lesen kann.

(Zustimmung bei der F.D.P.)

Darüber sollten wir uns meiner Meinung nach in den Ausschüssen auch einmal unterhalten. Ich sage das vielleicht etwas provozierend: Wenn ich dann den Eindruck habe, daß meine Schwiegermutter diese Bescheide lesen kann, dann stimme ich Ihnen zu.

(Beifall bei der F.D.P. - Schaufuß (SPD): Die Schwiegermutter wechseln!)

Vizepräsident Dr. Klose: Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Beratung. (C)

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Haushalts- und Finanzausschuß - federführend - und an den Ausschuß für Innere Verwaltung. Wer dieser Empfehlung zustimmen möchte, den bitte ich, die Hand zu heben. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Das ist so beschlossen.

Meine Damen und Herren, ich erteile jetzt Herrn Abg. Dorn zu der angekündigten Abgabe einer Erklärung nach § 62 der Geschäftsordnung das Wort.

Dorn (F.D.P.): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte folgende Erklärung abgeben:

In der dritten Lesung zum Haushalt habe ich dem Kollegen Paus von der CDU-Fraktion einen Vorwurf gemacht. Nachdem ich das Protokoll der zweiten Lesung durchgesehen habe, kann ich diesen Vorwurf, von dem ich annehme, daß er auf einem Hörfehler beruht - 20 Millionen und 200 Millionen DM -, nicht mehr aufrechterhalten. Ich nehme ihn mit dem Ausdruck des Bedauerns zurück.

(Allgemeiner Beifall)

Vizepräsident Dr. Klose: Ich danke für diese Erklärung. (D)

Meine Damen und Herren! Damit ist die heutige Tagesordnung erschöpft. Ich berufe das Plenum für morgen früh, 10.00 Uhr, wieder ein. Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß: 15.57 Uhr

Berichtigung zum Plenarprotokoll 10/17 vom 06.03.1986:

In der Liste über die namentliche Abstimmung zum Änderungsantrag Drucksache 10/802 betr. Epl. 07 ist bei lfd. Nr. 94 - Klütsch (SPD) - der Vermerk "entschuldigt" einzusetzen.

Ausgegeben: 30. April 1986

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.